

zum vorläufigen Vorsitzenden Herrn Walter Goetz, der sich bereit erklärte, die Führung des Amtes bis zur nächsten Tagung zu übernehmen. Im übrigen vertraten alle Anwesenden übereinstimmend den Standpunkt, dass der allgemein-deutsche Charakter der Monumenta unbedingt gewahrt werden müsse, soweit das ^{praktisch} irgend erreichbar sei. Die erfolgte Konstituierung der Zentraldirektion wurde sogleich von Herrn Goetz dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht angezeigt und von diesem gebilligt und anerkannt. Insbesondere erklärte sich das Ministerium ausdrücklich damit einverstanden, dass die wissenschaftliche Leitung der Monumenta Germaniae künftig von der Zentraldirektion wahrgenommen werden solle.

Ein weiterer wichtiger Fortschritt wurde sodann im Sommer 1947 erzielt. Nunmehr wurde nämlich zwischen den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone ein Staatsvertrag abgeschlossen, der die künftige Stellung der in ihren Gebieten gelegenen ehemaligen Reichsinstitute regelte. Dieser Vertrag schuf nun auch für die Monumenta Germaniae anstelle des bisherigen Provisoriums eine für die Dauer gesicherte Grundlage. Der Vertrag sieht nämlich vor, dass die in Frage kommenden Institute gemeinsam von den drei Ländern übernommen und unterhalten werden sollten; die treuhänderische Verwaltung steht jeweils dem Unterrichtsminister desjenigen Landes zu, in dem das Institut zur Zeit seinen Sitz hat, doch ist dieser bei seinen Massnahmen an die Beschlüsse der Mehrheit des beim Länderrat gebildeten Kulturausschusses gebunden. Für die Monumenta Germaniae bedeutet das, dass die nötigen Mittel zur Unterhaltung des Instituts, abgesehen von der Berliner Dienststelle, zur Hälfte von Bayern, zu je einem Viertel von Württemberg - Baden und Hessen aufgebracht werden. Aufsichtsinstanz ist der bayerische Unterrichtsminister, dem auch die Ernennung des von der Zentraldirektion zu wählenden Präsidenten zusteht. Für diesen ist eine Stelle im bayerischen Haushalt vorgesehen.

Dies war die Situation, der sich die Zentraldirektion gegenüber sah, als sie am 3. u. 4. Sept. 1947 zu ihrer zweiten Jahrestagung zusammentrat. Es wurde nun festgesetzt, dass sie in Zukunft sich zusammensetzen sollte aus je einem Vertreter der fünf deutschen sowie der Wiener Akademie, sodann aus den wieder wie früher zu bestellenden Leitern der einzelnen Abteilungen und endlich aus einzelnen als Sachkenner für besondere Gebiete zu kooptierenden Mitgliedern; im ganzen sollte die Zahl von zwölf Mitgliedern möglichst nicht überschritten werden. Im übrigen wurden die älteren, vor der nationalsozialistischen Periode in Kraft gewesenen Statuten einschliesslich der Ordnung für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Zentraldirektion als bindend angesehen. Danach steht also der Zentraldirektion neben der Festsetzung des Arbeitsplanes sowie der Grundsätze für seine Durchführung die Bestimmung der Abteilungsleiter, das Kooptationsrecht und die Wahl des Präsidenten zu. Mit dieser Auffassung von der Stellung und den Rechten der Zentraldirektion erklärten sich auch die zu einer Besprechung erschienenen